Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Vonovia SE (Amtsgericht Bochum, HRB 16879)

- nachfolgend Organträgerin -

und der

GAGFAH Holding GmbH (Amtsgericht Bochum, HRB 16387)

- nachfolgend Organgesellschaft -

§ 1 Beherrschung

Die Leitung der Organgesellschaft ist der Organträgerin unterstellt. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, denen die Geschäftsführung der Organgesellschaft zu folgen verpflichtet ist.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Für die Gewinnabführung gilt § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres (Bilanzstichtag). Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin verpflichtet sich zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- (3) Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein anderer von der Finanzverwaltung für die ertragsteuerrechtliche Organschaft als unschädlich anzuerkennender wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Die Auslegung der vorgenannten Vereinbarungen orientiert sich im Zweifel an den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer steuerrechtlichen Organschaft (§§ 14 ff. KStG).

Bochum, 15. Februar 2018

Bochum, 15. Februar 2018

Vonovia SE

GAGFAH Holding GmbH

Klinck

210. Dr. 46/8